

ARTIKELSATZUNG

ZUR EINFÜHRUNG DES EURO

EUROEINFÜHRUNGSSATZUNG

(EES)

ZUM 01.01.2002

TOP 5 Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2001

DSNR : 04/2001

Betreff: Artikelsatzung zur Einführung des EURO (EURO-Einführungssatzung)

hier: Beratung und Beschlußfassung

I. Sachliche Darstellung :

Seit dem 01.01.1999 ist der EURO auch in unserer Gemeinde ein offizielles Zahlungsmittel. Zunächst noch ausschließlich im unbaren Zahlungsverkehr anwendbar, wird der EURO ab 01.01.2002 die D-Mark vollständig ersetzen.

Da sämtliche Gemeindebankkonten bis dahin ausnahmslos in DM geführt werden, rechnen derzeit die Banken unbare Zahlungen in EURO direkt und "spitz" in DM-Beträgen um, die dann - wie gewohnt - von uns in DM verbucht werden. Bis dato hat es hiermit noch keinerlei Probleme gegeben.

Es ist aber nicht auszuschließen, daß es am Jahresende zu Rundungsdifferenzen zwischen den ursprünglich überwiesenen EURO-Beträgen und letztendlich verbuchten DM-Beträgen kommen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Handhabbarkeit erscheint es daher schon jetzt sinnvoll alle bestehenden DM-Beträge (mit Wirkung ab 01.01.2002) im gemeindlichen Satzungsrecht in EURO umzurechnen.

In Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund geschieht dies am zweckmäßigsten in Form einer sogenannten "Artikelsatzung", die alle ehemaligen DM-Beträge des kommunalen Satzungsrechtes in einer einzigen Satzung vereinigt und umgerechnet in EURO darstellt.

So schaffen wir jetzt bereits das für 2002 erforderliche Satzungsrecht und haben gleichzeitig eine Orientierungshilfe zur Umrechnung bis dahin. Nicht nur, daß die Finanzplanung in EURO dadurch exakter berechnet werden kann, auch für die Vorbereitung und Einrichtung der DV-Programme und Vordrucke ab dem Jahr 2002 benötigt man die einzelnen Berechnungsgrundlagen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf.

Prinzipiell haben wir nach dem amtlichen Umrechnungskurs (1 EURO = 1,95583 DM) auf volle Cent Beträge gerundet. Die Europäische Kommission hat genaue Regeln hierfür festgelegt:

Ausgehend vom amtlichen Umrechnungskurs in 6 signifikanten Stellen (1,95583) wurde "kaufmännisch" gerundet: Abgerundet, wenn die 3. Stelle nach dem Komma kleiner als 5 ist oder aufgerundet wenn die 3. Stelle mindestens 5 beträgt.

Diese Umrechnung führt größtenteils optisch zu ungewohnten ("gebrochenen") Sätzen. Obwohl die Praktikabilität hierdurch nicht eingeschränkt wird, steht es der Gemeindevertretung frei, "glattere" Beträge in Form von Abgabenerhöhungen, bzw. Reduzierungen zu beschließen. Lediglich bei der Hundesteuer haben wir schon jetzt wegen der monatlichen Teilbarkeit des satzungsmäßigen Jahresbetrages eine deutliche Abrundung vorgenommen, die pro Jahr zu Wenigereinnahmen von ca. 150,00 EUR führen wird.

II. Beschlußvorschlag:

Der HFA

1. ~~Der Gemeindevorstand~~ empfiehlt der Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte Artikelsatzung zur Einführung des EURO (EURO-Einführungssatzung) mit den Artikeln 1 - 10 zu beschließen.
2. Das Inkrafttreten erfolgt somit zum 01.01.2002.
3. Zwischenzeitlich vorzunehmende Änderungen von Kommunalen Abgaben oder Geldleistungen erfolgen künftig bis zum 31.12.2001 parallel in DM und EURO. Ab 01.01.2002 gelten dann nur noch die entsprechenden EURO - Sätze.
4. Die beschlossene EURO-Einführungssatzung ist amtlich bekanntzumachen.

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung

Artikel 2: Entschädigungssatzung

Artikel 3: Gebührensatzung

Artikel 4: Stellplatz- und Ablösesatzung

Artikel 5: Entwässerungssatzung

Artikel 6: Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

Artikel 7: Wasserversorgungssatzung

Artikel 8: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Artikel 9: Ersetzungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Artikel 10: Inkraftteten

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04. September 2001 nachstehend beige-schlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.07.1998

1. § 2 Abs. c erhält folgenden Wortlaut:

" Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.000,00 EURO."

2. § 2 Abs. d erhält folgenden Wortlaut:

" Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 20.000,00 EURO.

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.1998

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung Ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 35,00 EUR pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordneten	7,50 EURO
Mitgliedern der Ortsbeiräte	7,50 EURO
ehrenamtlichen Stadträten	7,50 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern der Bevölkerungsgruppen	7,50 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	7,50 EURO
sachkundigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission	7,50 EURO

3. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für:

den Stadtverordnetenvorsteher	31,00 EURO
den ehrenamtlichen 1. Beigeordneten	31,00 EURO
den Ortsvorsteher im Stadtteil Romrod	46,00 EURO

den Ortsvorsteher im Stadtteil Zell	46,00 EURO
den Ortsvorsteher im Stadtteil Ober-Breidenbach	31,00 EURO
den Ortsvorsteher im Stadtteil Nieder-Breidenbach	26,00 EURO
den Ortsvorsteher im Stadtteil Strebendorf	26,00 EURO

4. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EURO.

5. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 EURO.

Artikel 3 Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung vom 09.03.1994

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Romrod

1 Personalgebühr Betrag

EUR/Std.

1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 34,00 EUR

1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 10,00 EUR

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten 2,50 EUR

2 Fahrzeuggebühr je Stunde Betrag

EUR/Std. EUR/km

Einsatzleitwagen ELW 1 34,00 EUR 1,00 EUR

Manschaftstransportfahrzeug MTF 27,00 EUR 1,00 EUR

Personenkraftwagen Pkw 25,00 EUR 1,00 EUR

Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF 62,00 EUR 1,00 EUR

TSF-W 84,00 EUR 1,00 EUR

Löschgruppenfahrzeuge

LF 8/6 103,00 EUR 1,00 EUR

LF 16 117,60 EUR 1,23 EUR

3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/EUR

3.1 Anhänger

Anhängeleiter 31,00 EUR

Mehrzweckanhänger MZA1 26,00 EUR

Schlauchanhänger 36,00 EUR

Tragkraftspritzenanhänger TSA 46,00 EUR

Schaum-Wasserwerfer 36,00 EUR

Ölsperrenanhänger 26,00 EUR

Leichtschaumgenerator 36,00 EUR

3.2 Geräte Grundkosten jede weitere

EUR/Std. EUR/Std.

Tragkraftspritze TS 8/8 20,00 EUR 8,00 EUR

Tragkraftspritze TS 16/8 22,00 EUR 11,00 EUR

Motorkettensäge 11,00 EUR 6,00 EUR

Stromerzeuger 1,5 KVA 13,00 EUR 6,50 EUR

Stromerzeuger über 1,5 KVA bis 5,0 KVA 21,00 EUR 10,50 EUR

Stromerzeuger über 5,0 KVA bis 8,0 KVA 36,00 EUR 18,00 EUR

Stromerzeuger über 8,0 KVA 46,00 EUR 23,00 EUR

Elektrohammer 11,00 EUR 6,00 EUR

Mehrzweckzug 17,00 EUR 9,00 EUR

Be- und Entlüftungsgerät 56,00 EUR 28,00 EUR

Öl-Wasser-Sauger 11,00 EUR 6,00 EUR

Trennschleifer 11,00 EUR 6,00 EUR

Brennschneidegerät 17,00 EUR 9,00 EUR

Handscheinwerfer 6,00 EUR 3,00 EUR

Auffangbehälter bis 100 l 8,00 EUR 4,00 EUR

Auffangbehälter über 100 l bis 500 l 11,00 EUR 6,00 EUR

Auffangbehälter über 500 l bis 5.000 l 20,00 EUR 10,00 EUR

Auffangbehälter über 5.000 l 28,00 EUR 14,00 EUR

Ölsperre je 10 Meter 52,00 EUR 26,00 EUR

3.3 Pumpen Grundkosten jede weitere

EUR/Std. EUR/Std.

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min 24,00 EUR 12,00 EUR

Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min 29,00 EUR 14,50 EUR

Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger
bis ca. 200 l/min 52,00 EUR 26,00 EUR

Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger
über 200 l/min 62,00 EUR 31,00 EUR

Mastpumpe 52,00 EUR 26,00 EUR

Ex- Schutztauchpumpe Ex-TP 52,00 EUR 26,00 EUR

Elektrotauchpumpe TP 4/1 52,00 EUR 26,00 EUR

Ex-Flüssigkeitssauger 26,00 EUR 13,00 EUR

Wasserstrahlpumpe 11,00 EUR 5,50 EUR

3.4 Strahlrohre je Tag Betrag/EUR

Strahlrohr allgemein 6,00 EUR

3.5 Schläuche je Tag Betrag/EUR

D-Druckschlauch 6,00 EUR

C-Druckschlauch 11,00 EUR

B-Druckschlauch 13,00 EUR

A-Saugschlauch 8,00 EUR

Hochdruckschlauch 30 m 21,00 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

 je Tag Betrag/EUR Prüfen, Waschen und Trocknen 11,00 EUR

Vulkanisieren 13,00 EUR

Ein- / Fortbinden von D-Kupplung 6,00 EUR

C-Kupplung 7,00 EUR

B-Kupplung 9,00 EUR

A-Kupplung 13,00 EUR

 4 Wasserführende Armaturen je Tag Betrag/EUR Standrohr mit Schlüssel 11,00 EUR

Verteiler 11,00 EUR

sonst. Wasserf. Armaturen je Stück 8,00 EUR

4.1 Löschgeräte je Tag Betrag/EUR

Feuerlöscher 8,00 EUR

Kübelspritze 6,00 EUR

Löschdecke 6,00 EUR

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern je Tag Betrag/EUR

Steckleiterteil 4,00 EUR

Schiebeleiter 21,00 EUR

Klappleiter 6,00 EUR

Hakenleiter 8,00 EUR

Artikel 4: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 01.08.1995

1. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Ablösebetrag

1. Der Ablösebetrag ergibt sich aus dem Flächenbedarf der abzulösenden Stellplätze in Quadratmeter entsprechend den Mindestgrößen in § 3 multipliziert mit dem Ablösebetrag 115,00 EUR.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 der HBO mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 5: Änderung der Entwässerungssatzung in der geänderten Fassung vom 01.05.1999

1. § 10 Abs. 2a bis 2d und Absatz 3 erhalten folgenden Wortlaut:

(2a) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche (F) und je Quadratmeter Geschoßfläche (GF) 1,54 EUR, für die Schaffung, Erweiterung, Erneuerung der Anlage.

(2b) Der Beitrag für die Sammelleitungen für das Neubaugebiet "Auf den Krummäckern" in Romrod wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je Quadratmeter 10,74 EUR und je Quadratmeter Geschoßfläche 7,67 EUR.

(2c) Der Beitrag für die Sammelleitung für das Neubaugebiet "Am Lachenberg" im Stadtteil Ober-Breidenbach wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 6,11 EUR und je Quadratmeter Geschoßfläche 6,79 EUR.

(2d) Der Beitrag für die Sammelleitungen für das Neubaugebiet "Am Hofacker" im Stadtteil Strebendorf wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 7,66 EUR und je Quadratmeter Geschoßfläche 10,21 EUR.

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je Quadratmeter Geschoßfläche 1,54 EUR, für die Schaffung, Erweiterung, Erneuerung der Anlage.

2. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|----------|
| a.) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,58 EUR |
| b.) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer
Grundstückskläreinrichtung | 2,68 EUR |

3. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser 3,58 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

600

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 23 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a.) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 50,00 EUR |
| b.) Abwasser aus Gruben | 50,00 EUR |

zuzüglich der tatsächlichen Kosten des Entsorgers (Saugwagen u.ä.)

5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- und Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,11 EUR.

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 6 Änderung der Gebührenordnung zur Fried-
hofs- und Bestattungsordnung
in der Fassung vom 01.01.1974, zuletzt ge-
ändert durch Änderung vom 01.01.1984 und
vom 01.07.1989**

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a.) für die Benutzung der Trauerhalle 20,00 EUR

b.) für die Benutzung der Kühlanlage je angefangener Tag 13,00 EUR

2. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a.) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom
5. Lebensjahr ab:

1. In einem Reihengrab 300,00 EUR

2. In einem Reihengrab mit 2 Grabstellen

I.) Erstbestattung 300,00 EUR

II.) jede weitere Bestattung 300,00 EUR

b.) eines Kindes unter 5 Jahren

1. In einem Reihengrab 125,00 EUR

3. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a.) in einer Aschereihenstelle oder in einem Reihengrab 70,00 EUR

4. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei der Gestellung von Leichenträgern je Träger 35,00 EUR

5. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

a.) innerhalb der Grabfelder je Grabstelle, ab dem 5. Lebensjahr 110,00 EUR,

innerhalb der Grabfelder je Grabstelle, bis zum 5. Lebensjahr 40,00 EUR

6. § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für Überlassung von Aschenreihenstellen werden auf 30 Jahre erhoben:

a.) innerhalb der Grabfelder je Grabstelle 80,00 EUR,

7. § 11 Abs. 1a bis 1e werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 7 Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 30.09.1998, zuletzt ge- ändert am 01.05.1999

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR

2. § 15 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche (F) 1,41 EUR und je Quadratmeter Geschoßfläche (GF) 1,41 EUR.

(3) Der Netzbeitrag für die Wasserversorgungsanlage des Neubaugebietes "Auf den Krummäckern" in Romrod beträgt 4,01 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche und 2,74 EUR je Quadratmeter Geschoßfläche.

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter ^{1,61}~~1,53~~ EUR, Bruttoendpreis (Nettopreis ~~1,43~~ Euro zuzüglich 7,00 % Umsatzsteuer).

1,50

4. § 26 wird wie folgt geändert:

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der 2. oder weiterer Meßeinrichtungen 2,56 EUR.

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Stadt 12,78 EUR; für die 2. oder jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 EUR.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 76,69 EUR.

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 EUR bis 51.129,19 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der

Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 8 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.1999

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 30,00 EUR

für den zweiten Hund 42,00 EUR

für den dritten Hund 60,00 EUR

für Wachhunde (halber Steuersatz) 15,00 EUR

**Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte
vom 01.01.1992**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen 90,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

1.2 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen 40,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

2.0 für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 12,00 EUR je Kalendermonat und Gerät.

3.0 für Apparate mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 210,000 EUR je Kalendermonat und Gerät.

Zu § 2 b erhält folgenden Wortlaut:

je angefangener Quadratmeter und Kalendermonat 15,00 EUR

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.